



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna für die Entsorgungsgebiete auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen  
- Abwassergebührensatzung - AwGebS -**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6 a aufgehoben sowie § 18 a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 29 der "Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen – Abwasserbeseitigungssatzung – AwS" (ABl. der Stadt Leuna vom 7. November 2017, Nr. 57/2017, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 30. Nov. 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**A. Geltungsbereich**

- I. Entsorgungsgebiet I
- II. Entsorgungsgebiet II

**B. Satzungsbestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Dienstleister/ Betriebsführer
- § 4 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung
- § 5 Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Gebührenpflichtige

- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Billigkeitsregelungen
- § 12 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten

- Anlage 1 Übersichtskarte Entsorgungsgebiet I
- Anlage 2 Übersichtskarte Entsorgungsgebiet II
- Anlage 3 Umgrenzung des "Nova Eventis/ Saalepark"-Areal

## **A. GELTUNGSBEREICH**

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten **Anlagen 1 und 2** zu dieser Satzung.

### **I. Entsorgungsgebiet I**

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des Chemiestandortes, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist.

Das Entsorgungsgebiet I ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

### **II. Entsorgungsgebiet II**

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna.

Das Entsorgungsgebiet II ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 2** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Die Umgrenzung des innerhalb des Entsorgungsgebietes II gelegenen "Nova Eventis / Saalepark"-Areal, für das und für an dieses angrenzende Bereiche zum Teil nachfolgend benannte Sonderregelungen gelten, ist auf dem Lageplan, der als **Anlage 3** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, rot umrandet gekennzeichnet.

## **B. SATZUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leuna betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen nach Maßgabe ihrer "Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen – Abwasserbeseitigungssatzung – AWS" (ABl. der Stadt Leuna vom 7. November 2017, Nr. 57/2017, S. 2).
- (2) Die Stadt Leuna erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren)
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
  - c) Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage:
    - Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
    - Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(3) Die Stadt Leuna kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten bedienen.

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden verbrauchsabhängige Abwassergebühren, unterteilt in Abwassergebühr und Grundgebühr, für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt, nach verschiedenen Maßstäben berechnet und in Form von Leistungsgebühren erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr wird zwischen zentraler und dezentraler Gebühr unterschieden.
- (3) Gebührenpflichtig ist darüber hinaus der Träger der Straßenbaulast, § 42 StrG LSA, bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die unmittelbare Einleitung in einen Kanal erfolgt, der von der Stadt Leuna betrieben wird und wenn dieser Kanal vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993 S. 334) bereits hergestellt oder erneuert worden ist.

### **§ 3 Dienstleister/ Betriebsführer**

- (1) Die Stadt Leuna bedient sich zur Erfüllung einzelner nachfolgend genannter Aufgaben eines Dritten, der Stadtwerke Leuna GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna als Dienstleister ("SWL").
- (2) Die Pflichten der SWL nach Absatz (1) beinhalten insbesondere
- I. die folgenden technischen Leistungen:
- (a) die Durchführung der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Instandhaltungsmaßnahmen,
  - (b) den Bereitschaftsdienst zur Störungsüberwachung und -behebung,
  - (c) die Gestellung eines eigenen Gewässerschutzbeauftragten,
  - (d) die Labordienste für die Eigenüberwachung der abwassertechnischen Anlagen,
  - (e) die im Rahmen der Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erforderliche Aktualisierung der vorhandenen Netzpläne und sonstiger Aufzeichnungen,
  - (f) die Aufstellung und die Fortschreibung eines digitalisierten Kanalkatasters,
  - (g) die Kanalreinigung und Inspektion des Kanalnetzes,

- (h) die Verwertung/die Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Klärschlammes sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der in der Kläranlage anfallenden Reststoffe (Sandfang- und Rechengut),
- (i) die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich der Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe,
- (j) der Einsatz mechanischer oder chemischer Verfahren der Rohrreinigung,
- (k) die Kontrollen zur Feststellung des Ist-Zustandes,

sowie

II. die folgenden kaufmännischen Leistungen:

- (a) die Verbrauchserfassung bei den Gebührenpflichtigen sowie die Mitwirkung bei der Berechnung und Erhebung von Benutzungsgebühren im Namen der Stadt Leuna; zu erbringen sind sämtliche für den Gebühreneinzug erforderlichen Tätigkeiten, soweit rechtlich zulässig, insbesondere die Erstellung von Entwürfen der Gebührenkalkulationen einschließlich Erläuterungen, die Erfassung und laufende Pflege der erforderlichen Verbrauchsdaten und Kundendatenbanken, die Erstellung von Entwürfen und der Versand von Gebührenbescheiden, die Erfassung und Verarbeitung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Kundenbuchhaltung, die Bearbeitung von Kundenbeschwerden und Widersprüchen einschließlich der Vorlage unterschriftsreifer Entwürfe von Widerspruchsbescheiden sowie die Unterstützung in gerichtlichen Streitverfahren,
  - (b) die Erstellung statistischer Unterlagen.
- (3) Die SWL sind befugt, sich zur Erfüllung der ihr zur Durchführung der vorstehend in Absatz 2 genannten Aufgaben eines Betriebsführers zu bedienen, und zwar der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg ("WAL-Betrieb").
- (4) WAL-Betrieb übernimmt im Rahmen der Betriebsführung des Abwassernetzes der Stadt die Betriebsführungspflichten innerhalb folgender Grenzen:
- (a) Hauptleitungen (insbesondere Straßenkanäle) einschließlich Schächten,
  - (b) Anschlussleitungen im öffentlichen Straßen-, Wege- oder Platzraum bis zur an der nächstbefindlichen öffentlichen Straßen-, Wege- oder Platzfläche

gelegenen Grenze des Grundstücks des jeweiligen Anschlussnehmers einschließlich aller in diesen Leitungen vorhandenen Schächten,

- (c) Grundstücksgrenze der neuen Kläranlage Leuna,
  - (d) Sonderbauwerke im Netz.
- (5) WAL-Betrieb ist verpflichtet, weitere Pflichten zu übernehmen, wenn dies für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet erforderlich ist. Die Übernahme weiterer Pflichten durch die WAL-Betrieb bedarf in jedem Einzelfall einer gesonderten, diesen Vertrag ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.
- (6) WAL-Betrieb erbringt die Leistungen für die Betriebsführung mit eigenem Personal. WAL-Betrieb ist berechtigt, sich nach sorgfältiger Auswahl Dritter zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu bedienen. Die Stadt Leuna und / oder SWL kann / können im Einzelfall der Hinzuziehung bestimmter Dritter aus wichtigem Grund widersprechen.
- (7) WAL-Betrieb hat die SWL unverzüglich über alle die technische Betriebsführung betreffenden wichtigen Angelegenheiten und Ereignisse schriftlich zu unterrichten.
- (8) WAL-Betrieb trägt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung — auch in strafrechtlicher Hinsicht. WAL-Betrieb hat die gesetzlichen Vorschriften und die Bedingungen, Befristungen und Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden in vollem Umfang einzuhalten.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren, unterteilt in die Abwassergebühr und die Grundgebühr, erhoben.
- (2) Die verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (a) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte Wassermenge,
  - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (b) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Leuna unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (c) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. (a) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen bereitgestellt und eingebaut worden sind. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Leuna auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (d) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. Diese Wasserzähler (Abzugszähler) werden durch die Stadt Leuna bzw. durch von ihr beauftragte Unternehmen installiert.
- (e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Leuna einzureichen. Für den Nachweis gelten gemäß Buchst. (c) Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt Leuna kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (f) Der nach Buchst. (d) geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den

landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.

- (3) Nutzt der Gebührenpflichtige nach § 7 dieser Satzung zur Beseitigung von Niederschlagswasser die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen sowie Pflasterbeläge und dergleichen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup>. Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. (2) nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Leuna die Berechnungsdaten schätzen.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung**

- (1) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entsorgten Menge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Hierzu gehört auch das für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (3) Die bei jeder Entsorgung festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhalts ist zu ermitteln, dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend ermittelt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige nach § 7 dieser Satzung seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach und ergeben sich daraus



Mehraufwendungen, ist der Gebührenpflichtige zum Ersatz der sich hieraus ergebenden Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 6 Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr beträgt

I. für das Entsorgungsgebiet I

(a) als verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) für

(aa) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,85 €/m <sup>3</sup>
(bb) die Niederschlagswasserbeseitigung	1,07 €/m <sup>2</sup>
(cc) die dezentrale Abwasserbeseitigung	
– je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	52,30 €/m <sup>3</sup>
– je m <sup>3</sup> Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	58,40 €/m <sup>3</sup> .

II. für das Entsorgungsgebiet II

(a) als verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) für

(aa) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3,81 €/m <sup>3</sup>
(bb) die Niederschlagswasserbeseitigung	0,72 €/m <sup>2</sup>
(cc) die dezentrale Abwasserbeseitigung	
– je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	22,39 € /m <sup>3</sup>
– je m <sup>3</sup> Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	20,76 €/ m <sup>3</sup> .

III. für die Entsorgungsgebiete I und II

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) eine Grundgebühr, abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers, wie folgt erhoben:

Grundgebühr	Entsorgungsgebiet I	Entsorgungsgebiet II
bis Q3/ 4	10,00 € / Monat	10,00 € / Monat
bis Q3/ 10	25,00 € / Monat	25,00 € / Monat
bis Q3/ 16	40,00 € / Monat	40,00 € / Monat
bis Q3/ 25	62,00 € / Monat	62,00 € / Monat
bis Q3/ 40	100,00 € / Monat	100,00 € / Monat
bis Q3/ 63	157,50 € / Monat	157,50 € / Monat
bis Q3/ 100	250,00 € / Monat	250,00 € / Monat
größer Q3/ 100	256,00 € / Monat	- entfällt -

- (2) Für das sog. "Nova Eventis / Saalepark"-Areal im Entsorgungsgebiet II, dessen Bereich in der **Anlage 3** rot umrandet gekennzeichnet ist, und daran angrenzende Bereiche können abweichende vertragliche Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass ein Dritter die Sammlung des Abwassers bei dortigen Grundstückseigentümern durch eigene Anlagen und / oder Vorrichtungen übernimmt und dieses in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leuna einleitet. Die Erhebung der sich ergebenden verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühren, unterteilt in verbrauchsabhängige Abwassergebühr (Mengengebühr) und Grundgebühr, erfolgt durch Gebührenbescheid, der an diesen Dritten gerichtet wird.

Die insoweit festgelegten Gebühren sollen eine gleichmäßige Beteiligung der Eigentümer der Grundstücke im sog. "Nova Eventis / Saalepark"-Areal und der beteiligten Eigentümer der an dieses Areal angrenzenden Grundstücke an den Kosten der Abwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet II oder an dieses angrenzend sicherstellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der ersparten Kosten durch die private Sammlung. Ergänzend können die Rechtsgrundsätze des § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 3 a KAG-LSA herangezogen werden.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) i.d.F. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Flächenerwerbsänderungsgesetzes (FlErwÄndG) vom 3.07.2009 (BGBl. I S. 1688).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 12 Abs. 1 dieser Satzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (6) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Abwasseranlagen gebührenpflichtig.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch die Stadt Leuna beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 9 Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Buchst. (a) dieser Satzung) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung bei der zentralen Schmutzwassergebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch eines vergleichbaren Gebührenpflichtigen entspricht.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Billigkeitsregelung**

- (1) Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, §

227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. ein von ihr beauftragter Betriebsführer kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.
- (3) Soweit sich die Stadt Leuna bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Mithilfe eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Leuna zur Feststellung der Abwassermengen nach § 4 Abs. 2 Buchst. (a) dieser Satzung die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, durch welche die Berechnung der Gebühren beeinflusst wird (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß Art. 6 der Verordnung (EU)

2016/679 - DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnungs-  
Ausführungsgesetz - DSAG LSA vom 18.02.2020, geändert durch Art. 8 des Gesetzes  
vom 20. März 2020 (GVBl LSA, S. 64, 70) durch die Stadt Leuna zulässig.

- (2) Die Stadt Leuna darf nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 dieser Bestimmung dieser Satzung genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- (a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. (b) dieser Satzung der Stadt Leuna die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  - (b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchst. (c) dieser Satzung keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
  - (c) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - (d) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Leuna oder beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Mitwirkung verweigert;
  - (e) entgegen § 13 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Abwassergebührensatzungen - ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit -.

Leuna, den 19. November 2024

  
Michael Bedla  
Bürgermeister









